



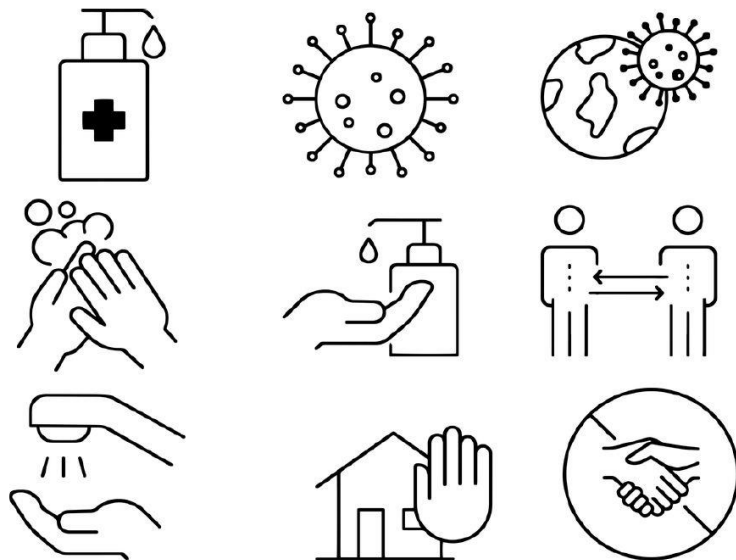
**Felix Nussbaum Schule**  
OBERSCHULE IN WALSRODE

# Hygieneplan Corona

## für das Schuljahr 2020/2021

### im eingeschränkten Regelbetrieb

(gem. Szenario A des Nds. Kultusministeriums)



## Inhalt

Inhalt .....	1
1. Vorbemerkungen .....	2
2. Schulbesuch bei Erkrankung .....	3
3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule .....	4
4. Zutrittsbeschränkungen .....	4
5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen .....	5
6. Persönliche Hygiene.....	5
6.1 Wichtigste Maßnahmen .....	5
6.2 Gründliches Händewaschen .....	6
6.3 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).....	6
6.4 Gemeinsam genutzte Gegenstände .....	7
7. Abstandsgebot .....	8
8. Dokumentation und Nachverfolgung .....	8
9. Unterrichtsorganisation und Kohortenprinzip .....	9
10. Lüftung .....	10
11. Pausen, Flure und Aufenthalt .....	10
12. Essen und Trinken .....	11
13. Toiletten und Händewaschen .....	11
14. Schlussbemerkung .....	13

## 1. Vorbemerkungen

Das Niedersächsische Kultusministerium (MK) hat sich zwei Wochen vor Schulbeginn die Infektionslage angesehen und abgewogen, ob das neue Schuljahr 2020/2021 wie geplant nach dem Szenario A (**eingeschränkter Regelbetrieb**) beginnen kann. Nach der aktuellen Lageeinschätzung zum Infektionsgeschehen beschloss das MK nun, dass wir mit dem Szenario A in das kommende Schuljahr starten können.

Die in diesem Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen gelten grundsätzlich für das Szenario A. Sollten abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für das Szenario B notwendig werden, wird eine aktualisierte Fassung herausgegeben. Das **Szenario A** beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Die Gefahr, sich und andere mit dem neuartigen Coronavirus zu infizieren, ist immer noch vorhanden! Daher ist es notwendig, dass alle Beteiligten – Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Bedienstete – ihre sozialen Kontakte auch während des Regelunterrichtsbetriebs soweit wie möglich **auf Distanz** gestalten.

Während also z.B. die Aufhebung des Abstandsgebots in den Unterrichtsräumen derzeit vertretbar ist, gilt dennoch weiterhin, dass ein regelmäßiges und sorgfältiges **Händewaschen**, das Einhalten der **Husten- und Nies-Etikette** sowie das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** außerhalb des Unterrichts absolut notwendig sind.

Der vorliegende Hygieneplan Corona für das Schuljahr 2020/2021 im eingeschränkten Regelbetrieb **ersetzt** die letzte Fassung des Hygieneplans vom 12.06.2020. Er gilt bis auf Weiteres und greift den aktualisierten Niedersächsischen Rahmenhygieneplan Corona für Schulen vom 5. August 2020 auf, der mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA) abgestimmt ist.

## 2. Schulbesuch bei Erkrankung

Während der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, diese allgemein gültige Regel zu beachten:

**Personen, die eindeutig krank sind oder die Fieber haben, dürfen (unabhängig von der Ursache) die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Es können aber abhängig von der Schwere der Krankheitszeichen (Symptome) folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn** kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19-Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
  - Fieber ab 38,5°C **oder**
  - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens **oder**
  - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

**In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden** und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

### 3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern/Erziehungsberechtigten werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

### 4. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, wird während des Schulbetriebs auf ein Minimum beschränkt und erfolgt nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes **sind grundsätzlich untersagt** und auf absolut notwendige Ausnahmen (Erkrankungsfall) zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers werden den Erziehungsberechtigten stattdessen ggf. telefonisch mitgeteilt.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen (siehe Kap. 6) informiert werden, die aktuell in der Felix-Nussbaum-Schule gelten.

## 5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen werden alle Personen der Schulgemeinschaft durch die Schulleitung mittels Aushang und Veröffentlichung informiert. Die Schülerinnen und Schüler werden zusätzlich altersangemessen von ihren Klassenlehrkräften mit den geltenden Hygieneregeln und mit diesem Hygieneplan vertraut gemacht. Diese Unterweisung zu den Hygienemaßnahmen wird in den Klassenbüchern dokumentiert.

## 6. Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

### 6.1 Wichtigste Maßnahmen

Eine Übersicht über die wichtigsten Maßnahmen ist auch der Anlage 1 zu entnehmen.

**Abstandsgebot** → außerhalb der Kohorten gilt grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern.

**Maskenpflicht** → Im Schulgebäude außerhalb des Unterrichts ist die MNB zu tragen.

**Händewaschen** → die Hände sind regelmäßig und sorgfältig (für 20 bis 30 Sekunden) mit Wasser und Seife zu waschen.

**Händedesinfektion** → beim Betreten der Schule an den Eingängen sowie wenn Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Körpersekreten sind die Hände zu desinfizieren.

**Kontaktvermeidung** → kein körperlicher Kontakt (kein Händeschütteln, keine Umarmungen, keine Ghetto-Faust) und möglichst kein Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern etc.

**Husten- und Nies-Etikette** → Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge bei größtmöglichem Abstand zu anderen Personen.

**Nicht in das Gesicht fassen** → insbesondere die Schleimhäute an Mund, Augen und Nase nicht berühren.

**Persönliche Gegenstände nicht teilen** → Trinkbecher, Stifte, Bücher und Arbeitsmaterialien dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

## 6.2 Gründliches Händewaschen

**Händewaschen** mit Seife für 20 bis 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) z. B. nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Schulsport, vor dem Essen und selbstverständlich nach dem Toilettengang.

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

**Das Desinfizieren der Hände** ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist oder es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist. Als Händedesinfektionsmittel hält die Schule ein teilviruzides Produkt auf Alkoholbasis vor, dessen Wirksamkeit und Hautverträglichkeit gut belegt ist.

Desinfektionsmittel muss in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Händehygiene wird nicht empfohlen.

## 6.3 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, weil in der Regel ein Abstand von mindestens 1,5 Metern **zu Personen anderer Kohorten** nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft insbesondere Gänge, Flure,

Versammlungsräume usw. sowie auch das Außengelände. Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern während der Pausen an der frischen Luft jedoch eingehalten, kann auf das Tragen der MNB verzichtet werden.

Hierfür ist eine MNB (sog. Community-Maske) ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen wegen der Strangulationsgefahr keine Schals, Halstücher oder stabilen Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Insbesondere in den Jahrgängen 5 und 6 sollen die Lehrkräfte auf diese Gefährdung im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht achten.

Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre.

Personen, die sich einer Risikogruppe zugehörig sehen, wird das Tragen einer FFP3-Maske empfohlen, die jedoch nicht gestellt werden kann.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

#### 6.4 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von



den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

## 7. Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, dieses wird in Kap. 9 beschrieben.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/ Kohorten:

- **Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.**
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern.

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

## 8. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.

- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch.

Zur Dokumentation können die bestehenden Dokumentationssysteme wie z. B. Klassen-/Kursbücher, Vertretungspläne oder ein Besucherbuch genutzt werden. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

## 9. Unterrichtsorganisation und Kohortenprinzip

### **Grundsätzlich gilt für alle:**

**Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.**

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot **unter den Schülerinnen und Schülern** zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Grundsätzlich umfasst eine Kohorte **maximal einen Schuljahrgang**. Innerhalb dieser Jahrgangskohorten sollen Kontakte dennoch möglichst minimiert werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Davon abgewichen werden kann nur beim jahrgangsübergreifenden Lernen in einem musikalischen Ensemble und in den Schülerfirmen sowie zum besonderen Pausenangebot.

Generell gilt es, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen.

Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

## 10. Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

- **Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.**
- **Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.**

Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen.

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

## 11. Pausen, Flure und Aufenthalt

Grundsätzlich gilt, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern außerhalb der Unterrichtsräume einzuhalten ist. Der Aufenthalt während der Pausenzeiten soll, soweit es die Witterung zulässt, außerhalb des Gebäudes auf den Schulhöfen erfolgen. Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden.

Während der Pausen können – unter Einhaltung von Abstand – Schülerinnen und Schüler...

...der Jahrgänge 5 und 6 die Spieleausleihe in der Sporthalle 4 nutzen;

...der Jahrgänge 7 und 8 das Bolzplatzgelände zum Ballspiel nutzen;

...der Jahrgänge 9 und 10 das Angebot des Schülercafés nutzen.

**Ein Pausenaufenthalt in den Klassenräumen ist nicht gestattet.**

In Fluren und auf Treppen ist das **Gebot des „Rechtsverkehrs“** zu befolgen. Hinweisschilder zu den Laufwegen und Bodenmarkierungen sind zu befolgen.

## 12. Essen und Trinken

Das gemeinsame Mittagessen findet wie gewohnt in der Mensa statt. Die verschiedenen Kohorten (Jahrgänge) werden zeitlich voneinander getrennt ihr Mittagessen einnehmen. Erst bei Tisch darf die MNB abgenommen werden. Nur der fest eingeteilte Klassenmensadienst (bestehend aus max. fünf Schülerinnen und Schülern) bewegt sich mit MNB in der Mensa, um die Tische einzudecken, die Mahlzeiten aufzudecken, Nachschlag zu holen und die Tischreinigung zu erledigen.

Der Mensanutzungsplan ist die Grundlage der Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung.

Die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

- zu Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und
- zur Vermeidung von Warteschlangen
- sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern,

gelten entsprechend.

Eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel ist unwahrscheinlich. Es besteht zusätzlich zur Händewaschpflicht die Möglichkeit für alle Mensabesucherinnen und –besucher, die Desinfektionsmittelspender zu nutzen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, soll aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

## 13. Toiletten und Händewaschen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.

Am Eingang der WC-Anlagen wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen (Zahl in Abhängigkeit der Anzahl der Toiletten/Urinale). Dazu werden die Eingangstüren der WC-Anlagen verkeilt.

Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in dem Bereich aufhalten.

Die WC-Anlagen der Schülerschaft sind durch Aushang den folgenden Nutzergruppen vorbehalten:

**Jahrgänge 5, 6 und 7:** WC-Anlage im Obergeschoss, südöstliche Gebäudeseite, neben AUR 23.

**Jahrgänge 8, 9 und 10:** WC-Anlage im Untergeschoss, westliche Gebäudeseite, Pausenhalle.

**Besucherinnen und Besucher der Mensa:** WC-Anlage in der Aula neben der Bühne.

Die Lehrkräfte können die Nutzung der WC-Anlagen abweichend dieser Zuweisung in besonderen Einzelfällen zulassen.

Die WC-Anlagen der Bediensteten stehen diesen wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Einteilung des Gebäudes in Viertel und die daraus resultierenden strikten Bewegungseinschränkungen sind aufgehoben. Sobald sich das Infektionsgeschehen verschlechtert und ein Wechsel zum Szenario B gemäß Kultusministerium notwendig wird, werden die bekannten Maßnahmen der vergangenen Hygieneplanfassungen reaktiviert.

## 14. Schlussbemerkung

Etliche Wochen der pandemiebedingten Einschränkungen liegen bereits hinter uns. Die schrittweise Wiedereröffnung der Schule war bereits vor den Sommerferien möglich. Nun beginnt der eingeschränkte Regelbetrieb, wie ihn das Szenario A des Niedersächsischen Kultusministeriums vorsieht.

Dennoch ist die Gefahr einer Infektions(wieder)ausbreitung von SARS-CoV-2 längst nicht gebannt. Die Infektionskrankheit Covid-19 ist eine tückische und mitunter tödliche Erkrankung, deren Ausbreitung es einzudämmen gilt. Es soll die Anstrengung aller sein, dass nicht doch eine erneute Schließung der Schule oder ein anderes Szenario notwendig werden.

Dieser Hygieneplan gilt verpflichtend für alle in der Schule Anwesenden. Er und alle Umstände schränken den Schulalltag ein, doch er erlaubt einen großen Schritt in Richtung Normalität.

Wir wünschen der gesamten Schulgemeinschaft und insbesondere den jüngsten Schülerinnen und Schülern herzlich viel Erfolg im neuen Schuljahr und natürlich beste Gesundheit!

Walsrode, den 21.08.2020

gez. die Schulleitung






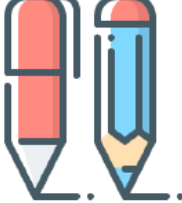
Rüdiger Strack

André Funck

Annette Lücke

Ingo Harmrolfs

# Anti-Corona-Regeln

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abstandsgebot</b> Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 7).</li> <li>• <b>Maskenpflicht</b> In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden</b> z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.</li> <li>• <b>Händedesinfektion</b> wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kontakteinschränkungen</b> Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.</li> <li>• <b>Berührungen vermeiden:</b> keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.</li> <li>• Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Husten- und Niesetikette:</b> Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nicht in das Gesicht fassen:</b> insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Persönliche Gegenstände nicht teilen:</b> z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte</li> </ul>